

12.07.77

Schriftliche Anfrage

Betreff: **Rechtsextremistische Gruppen in Bayern**

Im „Verfassungsschutzbericht Bayern 1976“, herausgegeben vom Staatsministerium des Innern, wird im Abschnitt „Rechtsextremismus“ die sogenannte „Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG)“ beschrieben. Über die dort enthaltenen Informationen hinaus wird in einem Extrablatt der Zeitung „die tat“ (Röderberg-Verlag, Postfach 4129, 6000 Frankfurt 1) behauptet, es handle sich bei der WSG um eine „paramilitärische Kampftruppe“, „stärker bewaffnet als einst die SA“, ausgerüstet mit „schwerem Gerät“ (Kettenfahrzeuge, Mannschaftswagen, Schlauchbooten, Staffeln schwerer Motorräder) und weitverzweigten Verbindungen zum internationalen Faschismus, in der Woche für Woche Jungnazis und Mitkämpfer an „verlöteten“ Waffen ausgebildet würden, so daß die Truppe jederzeit in der Lage sei, diese und andere Waffen zu gebrauchen. Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten des Materials gingen in die Hunderttausende.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Inwieweit treffen diese Behauptungen zu?
2. Wie viele Personen hat die Hoffmann-Truppe bereits ausgebildet, welche Waffen und Geräte besitzt sie (Art und Zahl), wer finanziert die Anschaffung und den Unterhalt des Geräts?
3. Wie beurteilt die Staatsregierung die Rechtslage hinsichtlich des Besitzes der Waffen und der militärischen Ausrüstung sowie hinsichtlich der Ausbildung an diesem Gerät?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die Tätigkeit dieser Truppe zu unterbinden oder einzuschränken und von welchen Möglichkeiten hat die Staatsregierung bereits Gebrauch gemacht?
5. Sieht die Staatsregierung in der WSG eine politische Gefahr und was gedenkt sie gegebenenfalls künftig dagegen zu unternehmen?

München, den 17. Mai 1977

Geys
(SPD)

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Nr. I F 1 - 2026/12 - 6

München, den 12. Juli 1977

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Geys vom 17. Mai 1977 betreffend „Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG)

Schreiben vom 26. Mai 1977 B I KA Nr. 14 316/1977

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Geys beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Über die Wehrsportgruppe Hoffmann ist im „Verfassungsschutzbericht Bayern 1976“ ausgeführt:

„Die im Jahre 1974 von dem Werbegrafiker Karl-Heinz Hoffmann aus Heroldsberg/MFr gegründete Wehrsportgruppe setzte ihre Aktivitäten 1976 fort. Vor allem die mit Kampfanzügen und Feldausrüstung durchgeführten Gelände- und Nahkampfübungen der etwa 40 Mitglieder der Stammgruppe erregten in der in- und ausländischen Presse und im Fernsehen großes Aufsehen.“

Karl-Heinz Hoffmann selbst bezeichnet sich als einen Gegner jeder Spielart demokratischer Ordnungen. Er fordert eine radikale Veränderung der Gesamtstrukturen in allen Bereichen und eine auf das Leistungs- und Selektionsprinzip ausgerichtete Führerstruktur.“

Das „Extrablatt“ der Zeitung „die tat“ vom Februar 1977 ist hier bekannt. „die Tat“ ist das Zentralorgan der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes — Bund der Antifaschisten“ (VVN-BdA), die unter dem Einfluß der DKP steht und deren Volksfrontbestrebungen unterstützt, so daß die genannte Veröffentlichung auch unter diesem Aspekt gesehen werden sollte. Sätze wie „Die Behörden nehmen keinen Anstoß und die Konzerne finanzieren den Aufbau dieser privaten Militärorganisation“ sind eindeutig.

Nach neuen Erkenntnissen verfügt die WSG über 2 Mannschaftswagen, 1 Unimog mit Anhänger, 4 Jeeps, mehrere VW-Käfer, 1 Kettenrad, 3 Motorräder sowie 4 Schlauchboote. Diese Fahrzeuge sind zu einem großen Teil auf einzelne Mitglieder zugelassen. Daneben besitzt die WSG mehrere Karabiner, Pistolen und Revolver, die jedoch — soweit bisher bekannt — sämtlich nicht schußfähig gemacht worden sind. Bei einigen Waffen ist jedoch diese Unbrauchbarkeit nach polizeilichen Erkenntnissen nur bedingt; in diesen Fällen sind Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz eingeleitet worden.

Die übrigen „Waffen“, insbesondere die Maschinenpistolen, sind Attrappen.

Nach amtlichen Schätzungen hat die WSG bisher etwa 50 Personen im „Wehrsport“ ausgebildet. Die Finanzierung erfolgt durch Spenden und einen „Freundeskreis zur Förderung der Wehrsportgruppe Hoffmann“. Auch insoweit dürften die Darstellungen der „tat“ weit überzogen sein. Bei nahezu allen Wagen und Geräten handelt es sich nämlich um Gebrauchsmaterial.

Zu 3. und 4.:

Gegen Herrn Hoffmann und einzelne seiner Anhänger sind zur Zeit mehrere staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Gang. Zu erwähnen sind insbesondere der Vorfall in Tübingen im Dezember 1976, bei dem sich Herr Hoffmann und einige seiner Anhänger mit Gewalt den Weg durch eine Demonstrationsskette bahnten, sowie der Vorfall auf der Autobahn Nürnberg-München im Februar 1977, bei dem die „Wehrsportgruppe“ in voller Uniform und Ausrüstung auf dem Weg in ein „Manöver“ vorläufig festgenommen und verschiedene Waffen sowie sämtliche Uniformen beschlagnahmt wurden. Da die Ermittlungen insoweit noch nicht abgeschlossen sind, kann auf Einzelheiten nicht eingegangen werden.

Ein weiteres Verfahren gegen Herrn Hoffmann wegen Verstoßes gegen das Uniformrecht des § 3 des Versammlungsgesetzes ist rechtskräftig abgeschlossen. Herr Hoffmann wurde zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 80,— DM verurteilt. Davon unabhängig muß jedoch festgestellt werden, daß das Betreiben des „Wehrsports“ selbst keine strafbare Handlung darstellt; gleiches gilt für die „Ausbildung“ an verschweißten Waffen.

Für ein vereinsrechtliches Verbot der „Wehrsportgruppe“ ist spätestens seit dem Tübinger Vorfall nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes der Bundesminister des Innern zuständig. Ungeachtet dessen beobachtet mein Haus die WSG auch unter diesen vereinsrechtlichen Gesichtspunkten, um zu gegebener Zeit eine Verbotsmaßnahme des Bundesministers des Innern anzuregen bzw. diesem im Rahmen seiner Ermittlungen behilflich sein zu können. Ohne in die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern eingreifen zu wollen, bin ich der Ansicht, daß für ein Verbot noch keine ausreichenden Gründe vorhanden sind. Die eingangs aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 1976 zitierte Aussage von Herrn Hoffmann zur Demokratie blieb bisher — soweit bekannt — einmalig; auf sie allein kann ein Verbotungsverfahren nicht begründet werden. Es sollte deshalb der Ausgang der zur Zeit anhängigen strafrechtlichen Ermittlungen abgewartet werden.

Zu 5.:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich zum Teil schon aus der Antwort zu den Fragen 3 und 4. Die Gefährlichkeit der WSG liegt gegenwärtig weniger im politischen Bereich als in möglicherweise kriminellen Randgebieten.

Ich betone erneut, daß mein Haus die WSG besonders aufmerksam beobachten läßt und — ungeachtet der Zuständigkeit des Bundesministers des Innern — auch die Möglichkeit von Verbotsmaßnahmen prüft.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Seldl
Staatsminister